

11.02.86

AS - Fz

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

A

Fz

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 4)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) Gebäuden und Außenanlagen in Höhe von jährlich 3 1/3 vom Hundert; dies gilt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an bis zur vollen Berücksichtigung auch für Aufwendungen, die bisher mit 1,25 vom Hundert zu erstatten waren,".

b) In Absatz 2 wird der zweite Halbsatz (wie Regierungsvorlage Art. 1 Nr. 2).'

21/1/86

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die in § 4 Abs. 1 geregelte Erstattung der Aufwendungen der Länder für Gebäude und Außenanlagen in 80 jährlichen Teilbeträgen von je 1,25 vom Hundert ist unzureichend. Eine Verkürzung der Erstattungsdauer auf 30 Jahre erscheint sowohl im Hinblick auf den Grundgedanken des Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach der Bund nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen die inneren Kriegsforgelasten trägt, als auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten.

B

- AS 2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.